

Mitteilung des Senats

vom 2. Juli 1918.

Trennung der Geschäfte der Steuerdirektion und der Zolldirektion.

Anstellung eines Steuerdirektors.

Die Steuerdeputation hat über die Trennung der Geschäfte der Steuerdirektion und der Zolldirektion sowie die Anstellung eines Steuerdirektors den beifolgenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt den Anträgen der Steuerdeputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1867 sind in Bremen die beiden Stellen des „Erhebers der direkten Steuern“ und des „Erhebers der indirekten Steuern“ abgeschafft, und die „Erhebungen der direkten und indirekten Steuern“ mit „den an der Konsumtionskammer vorkommenden Erhebungen“ unter einer Behörde, dem neugegründeten Generalsteueramt, vereinigt worden. Das Generalsteueramt wurde einem Steuerdirektor unterstellt. Als dann im Jahre 1887 der damalige Steuerdirektor starb, ließ der Senat die Stelle zunächst einige Jahre unbelegt und beauftragte für die Zwischenzeit die Vorstände der drei Abteilungen des Generalsteueramtes mit der Vertretung des Steuerdirektors, weil damals die Verhandlungen über den Zollanschluß Bremens schwebten und der Senat für den Fall der Errichtung einer besonderen bremischen Zolldirektion die Möglichkeit einer Vereinigung der Steuerdirektion mit der Zolldirektion offenhalten wollte. Nachdem diese besondere bremische Zolldirektion errichtet war, haben Senat und Bürgererschaft im Jahre 1891 beschlossen, die Geschäfte der Steuerdirektion auf die Zolldirektion zu übertragen (Verhdlg. von 1891 S. 288 und 307). Während aber der Steuerdirektor bis zum Jahre 1887 der unmittelbare Leiter des Generalsteueramtes war, unter dessen Namen und Verantwortlichkeit die Amtshandlungen des Generalsteueramtes vollzogen wurden, sollte nunmehr für die Befugnisse des Steuerdirektors der § 3 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 165) entsprechend angewendet werden. Dieser § 3 besagt in seinem Absatz 3, daß dem Oberzolldirektor die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zoll- und Reichsteuerbehörden, sowie die Vollziehung der Zoll- und Reichsteuergesetze obliegt und daß er die in den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften den Direktivbehörden zugewiesenen Befugnisse ausübt. Den der Zolldirektion nachgeordneten Hauptzollämtern und ebenso den ihnen wiederum unterstellten Zollabfertigungsstellen, Bezirksoberkontrollen usw. sind durch die Zoll- und Reichsteuervorschriften bestimmte Befugnisse beigelegt, die sie in eigener Zuständigkeit selbständig ausüben. Demgemäß vollzieht sich die Leitung des Dienstes dieser Behörden durch den Oberzolldirektor (Präsident der Zolldirektion) in der Form einer Obergewalt durch gelegentlich von ihm selbst oder von beauftragten Beamten der Zolldirektion vorgenommene Nachprüfung der Geschäfte und durch allgemeine oder im Einzelfall getroffene dienstliche Anordnungen. Die Stellung des Generalsteueramtes als einer Veranlagungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsbehörde entspricht der der Hauptzollämter. Hiernach hat auch die Leitung des inneren Dienstes beim Generalsteueramt und den Steuerämtern durch die Steuerdirektion seit 1891 nur in der Obergewalt über die

Geschäftsführung bestanden. Befugnisse einer Direktiv- oder Oberbehörde nach Art der den Zolldirektivbehörden durch die Reichsgesetzgebung übertragenen sind dem Steuerdirektor durch die bremischen Steuergesetze oder Dienstanweisungen nicht beigelegt worden.

Nach langjähriger Übung besteht die Oberaufsicht des Steuerdirektors über die Geschäfte des Generalsteueramts hauptsächlich in:

- 1) Der Durchsicht der täglichen Eingänge,
- 2) der Besprechung einzelner Angelegenheiten mit den Abteilungsvorständen,
- 3) der Prüfung und Weitergabe von Berichten des Generalsteueramts in Personal-, Diensteinrichtungs-, Bau- und ähnlichen Sachen,
- 4) der Berichterstattung auf Erfordern der höheren Stellen oder von Amtswegen.

Zu 1. Die Durchsicht der Eingänge bezweckt einen Überblick über den Geschäftsumfang und die Vorkommnisse beim Generalsteueramt zu behalten. Seitdem die Abteilung II in das alte Sparkassengebäude an der Obernstraße verlegt ist, werden aber die bei dieser eingehenden Sachen, um Verzögerungen zu vermeiden, nicht mehr dem Steuerdirektor vorgelegt.

Zu 2. Die Besprechungen beschränken sich meist auf die der Steuerdirektion zur Durchsicht oder Weitergabe vorgelegten Angelegenheiten, in denen die Steuerdirektion eine weitere Aufklärung für erforderlich hält. Früher erbaten sich die Abteilungsvorstände auch öfter Rat in den ihrer Entscheidung unterliegenden Sachen. Seit dem Anwachsen der Geschäfte wird jedoch eine Befehrs- oder ein Rechtsgutachten in bremischen Steuerjachen nur noch selten in Anspruch genommen. In größerem Maße würde auch eine regelmäßige Raterteilung wegen der dem Präsidenten der Zolldirektion obliegenden mannigfachen anderen Geschäfte nicht geleistet werden können.

Zu 3 und 4. Die Mitwirkung der Steuerdirektion ist in diesen Fällen nur die einer beratenden und begutachtenden Zwischeninstanz.

Im Laufe der Jahre hat sich nun immer mehr gezeigt, daß diese Einrichtung des Generalsteueramtes und der Steuerdirektion nicht mehr den gesteigerten Anforderungen entspricht.

Unter den ursprünglichen kleineren und leicht zu übersehenden Verhältnissen genügte es wohl, daß der innere Betrieb des Generalsteueramts den Abteilungsvorständen überlassen wurde, da bei der Veranlagung der bremischen Steuern ohnehin Senatoren mitwirkten. Durch das Anwachsen der Bevölkerung und der Bedürfnisse des Staates, durch die Entwicklung und Vermehrung der Steuergesetze sowie die damit verbundene ständige Vergrößerung der Beamtenschaft sind die Verhältnisse nach und nach so verwickelt und schwierig geworden, daß es einem dem inneren Dienste Fernstehenden, wie es der Präsident der Zolldirektion notwendigerweise ist, schwer möglich ist, dem Gang der Geschäfte zu folgen und zu übersehen, ob sie in gesetzmäßiger und den Interessen des Staates genügender Weise geführt werden. Nahezu sämtliche bremischen Steuergesetze sind seit 1891 mehrfach geändert und erweitert.

Die Einnahmen des Generalsteueramtes an bremischen Steuern betrugen nach dem Anschlage von

1891 für direkte Steuern	5 773 100 M.	für indirekte Steuern	1 918 600 M.
1900 " " "	8 596 800 " "	" " "	2 840 950 "
1910 " " "	16 528 500 " "	" " "	3 839 000 "
1914 " " "	22 763 000 " "	" " "	4 778 000 "

Während im Rechnungsjahr 1891 bei dem Generalsteueramt und den Steuerämtern insgesamt 99 Beamte und Angestellte vorhanden waren (davon 94 in Bremen), ist die Zahl in 1900 auf 101 (in Bremen 96), in 1910 auf 114 (in Bremen 107) und in 1914 auf 161 (in Bremen 151) gestiegen.

Vom wesentlichen Einfluß auf das Wachsen der Bedeutung und der Schwierigkeit der Geschäfte ist aber die Übertragung der Veranlagung und Erhebung von Reichsteuern auf das Generalsteueramt gewesen, deren Einnahmen in den obigen Zahlen

nicht einbegriffen sind. Der Anfang wurde gemacht mit dem am 1. Juli 1906 in Kraft getretenen Reichserbschaftssteuergesetz, es folgte im Jahre 1911 das Reichswertzuwachssteuergesetz mit seinen recht verwickelten Bestimmungen, das auch jetzt noch für die Erhebung der bremischen Zuwachssteuer fortbesteht, im Jahre 1913 das Wehrbeitragsgesetz und später daran anschließend das Besitzsteuergesetz und das Kriegssteuergesetz. In Verbindung mit dem Reichsbesitzsteuergesetz ist im vorigen Jahr das bremische Vermögenssteuergesetz ergangen.

Bei allen jenen Reichssteuergesetzen kommt der Steuerdirektor als Leiter des inneren Dienstes am Generalsteueramt überhaupt nicht in Betracht, weil er als Präsident der Zolldirektion mit den gesetzlich vorgeesehenen Geschäften der Oberbehörde betraut ist, daher füglich nicht in beiden Instanzen mitwirken kann. Andererseits sind aber durch diese Verwaltung von Reichsabgaben, die in den meisten Bundesstaaten von höheren Verwaltungsbeamten auch in erster Instanz geführt wird, (so ist z. B. das bremische Erbschaftssteueramt das einzige im ganzen Reiche, das nicht mit einem juristisch vorgebildeten Leiter besetzt ist,) die Aufgaben des Generalsteueramts so bedeutungsvoll geworden, daß es immer mehr geboten erscheint, an seine Spitze einen juristisch vorgebildeten Beamten zu setzen, der in der Leitung dieser Behörde seine volle Beschäftigung findet.

Daß es überhaupt so lange möglich gewesen ist, mit der im Jahre 1891 geschaffenen Organisation auszukommen, ist dem Umstande zu verdanken, daß es gelungen ist, für die Leitung der drei Abteilungen des Generalsteueramtes ganz ungewöhnlich tüchtige Beamte zu gewinnen. Die drei Abteilungsvorstände sind aber durch die immer mehr zunehmenden Geschäfte ihrer Abteilung so belastet, daß sie den inneren Dienst, insbesondere die Kassengeschäfte und Buchführung nicht in dem gewünschten Maße beaufsichtigen können, geschweige denn im Stande sind, neben ihren laufenden Arbeiten die notwendigen organisatorischen Änderungen des ganzen Geschäftsbetriebes des Generalsteueramts zu bearbeiten. Darüber hinaus aber ist in den nächsten Jahren mit der Einführung neuer Steuern des Reichs und Bremens zu rechnen, die die Arbeiten des Generalsteueramts immer umfangreicher und schwieriger machen werden. Ferner wird es in Zukunft bei dem wachsenden Geldbedarf des Staates eine dringende Aufgabe sein, alle vorhandenen Steuerquellen voll auszunutzen, vor allem durch genaueste Nachprüfung der Veranlagung. Endlich muß die schon vor dem Kriege beabsichtigte, aber bisher durch den Krieg verhinderte Vereinfachung unseres Steuerwesens nach Friedensschluß baldigst durchgeführt werden.

Alle diese Aufgaben erfordern die volle Arbeitskraft eines höheren Verwaltungsbeamten und können weder nebenamtlich vom Präsidenten der Zolldirektion noch neben den laufenden Arbeiten von den Abteilungsvorständen des Generalsteueramts erfüllt werden. Werden die bisher von der Zolldirektion wahrgenommenen Geschäfte der Steuerdirektion, wie auch der Präsident der Zolldirektion warm empfiehlt, einem besonderen Steuerdirektor im Hauptamte übertragen, so kann dieser die gesamten Geschäfte des Generalsteueramts in dem ange deuteten erweiterten Umfange selbständig und verantwortlich leiten. Dagegen würden die Geschäfte der Oberbehörde in den dem Generalsteueramt zugewiesenen Reichsteuersachen zunächst bei der Oberzolldirektion verbleiben; es muß weiterer Erwägung gemäß den nach der Schaffung der besonderen Steuerdirektion gemachten Erfahrungen vorbehalten bleiben, ob sich auch eine Änderung in der Zuständigkeit in Reichsteuersachen empfiehlt. Als Oberbeamter des gesamten bremischen Steuerwesens würde der neue Steuerdirektor, indem er die Sach- und Verwaltungskennntnis, die sich jetzt auf die Steuerdirektion und die drei Abteilungsvorstände verteilt, in seiner Person vereinigt, auch in der Lage sein, die Steuerkommission des Senats und die Steuerdeputation bei der Erledigung ihrer Arbeiten wirksam zu unterstützen und aus seiner besonderen Fachkenntnis heraus wertvolle Anregungen für die Anwendung der bestehenden Steuergesetze und die Schaffung neuer Steuern zu geben.

Es liegt auf der Hand, daß diese wichtige Stellung, die dem neuen Steuerdirektor zugebach ist, nur von einer ersten Kraft ausgefüllt werden kann. Eine solche ist nur zu gewinnen, wenn auch das Gehalt entsprechend bemessen wird.

Wegen der immer mehr zunehmenden Zahl und Schwierigkeit der Geschäfte des Generalsteueramts, die sich durch die bevorstehende Reichsteuer auf das Mehreinkommen und das Vermögen weiter steigern werden, und wegen des Ausbaus der bremischen Steuern, bei denen der neue Steuerdirektor wirksam Hilfe leisten könnte, ist eine baldige Änderung der bestehenden Organisation und eine baldige Besetzung der neuen Stelle dringend erwünscht.

Demnach beantragt die Steuerdeputation:

Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) die Stelle eines Steuerdirektors mit der Gehaltsklasse 31 (13 000 M) und Ruhegehaltsberechtigung zu schaffen;
- 2) den neuen Steuerdirektor zum Leiter des Generalsteueramtes zu machen und ihm die bisher von der Zolldirektion geführten Geschäfte der Steuerdirektion zu übertragen;
- 3) das Gehalt des Steuerdirektors für die Zeit vom 1. Oktober 1918 an mit 6500 M auf das Spezialbudget des Generalsteueramtes Nr. 75, I nachzubewilligen.

Die Steuerdeputation.

i. B.:

(gez.) M. Donandt.

(gez.) E. Ruhlmann.